

SATZUNG des SV Ohu-Ahrain 1957 e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen SV Ohu-Ahrain e. V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Landshut unter Str. 286 eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Oberahrain.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV, Nr. V20446). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der vom BLSV anerkannten Sportarten.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Vereinsausschuss kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit sowie Vertragsbeginn,

Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Für die Entscheidung einer angemessenen, entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist der Vereinsausschuss zuständig.

- (3) Der Vereinsausschuss kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten, Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwands pauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Über die endgültige Aufnahme entscheidet im Einzelfall der Vereinsausschuss. Der Eintritt wird mit der Abgabe der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist unanfechtbar.
- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres aktives und passives Wahlrecht.
- (6) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod eines Mitglieds.
 - b) durch schriftliche Kündigung eines Mitglieds unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des laufenden Kalenderjahres.
 - c) mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden durch Mehrheitsbeschluss des Vereinsausschusses:
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht länger als 12 Monate nicht nachgekommen ist.
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt.
1. wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

- c) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief an die dem Verein zuletzt bekannt gewordene Anschrift zu übersenden. Gegen diesen Beschluss ist Berufung zulässig und muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung zu.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls abteilungsbezogene Aufnahmegebühren zu entrichten, deren Höhen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausschuss.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag halbjahresmäßig berechnet.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) der Vereinsausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister (Hauptkassier)
 - e) dem stellvertretenden Schatzmeister
 - f) dem Schriftführer
 - g) dem Mitgliederwart
- (2) Die drei Vorsitzenden vertreten den Verein nach §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Die drei Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der 2. und 3. Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandes, jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, befugt.

- (3) Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus Gesetzen, der Satzung und der Geschäfts- und Finanzordnung.
Wesentliche Aufgaben des Vorstandes sind:
- a) Vertretung des Vereins nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die drei Vorsitzenden.
 - b) Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen und Vereinsausschuss-Sitzungen
 - c) Führung der operativen Geschäfte des Vereins
 - d) Regelmäßiger Austausch mit politischen Entscheidungsträgern, wichtigen Sponsoren und Werbepartnern
 - e) Information des Vereinsausschusses über wichtige Themen
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (6) Die Wiederwahl ist möglich.
- (7) Vorstandsmitglieder nach § 10 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (8) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.
- (9) Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Aufgabenverteilung.

§ 11 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
- a) dem Vorstand (gem. § 10)
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) dem Jugendleiter Fußball
- zu b) und c) bei deren Abwesenheit die Stellvertreter,
- (2) Die Abteilungs-/Jugendleiter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestätigt, bleiben jedoch bis zur Wahl neuer Abteilungs-/Jugendleiter im Amt.
- (3) Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung, der Geschäfts- und Finanzordnung.
Wesentliche Aufgaben des Vereinsausschusses sind:
- a) Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - b) Beratung und Beschluss über die Finanzierung von höheren Ausgaben aus den Haushalten (Budgets) mehrerer Einheiten.
 - c) Beschluss über die Planung höherer, nicht wiederkehrender Ausgaben.
 - d) Informationsaustausch über wichtige Themen.
 - e) Beratung des Vorstandes bei wichtigen Themen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Als satzungsgemäße Mitgliederversammlung gelten:
 - a) die Jahreshauptversammlung.
 - b) die außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
 - a) durch den Vorstand.
 - b) auf Beschluss des Vereinsausschusses.
 - c) wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

- (3) Die Jahreshauptversammlung findet in der Regel im ersten Quartal eines Jahres statt. Sie ist durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse (z.B. „Landshuter Zeitung“) bekannt zu geben.

- (4) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
 - b) die Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - c) die Bestätigung der Abteilungs-/Jugendleiter.
 - d) die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren.
 - e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Die Neugründung bzw. Auflösung von Vereinsabteilungen.
 - g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

- (5) Die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Konten- und Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischen und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
- (3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 14 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können auf Vorschlag des Vorstandes mit Genehmigung des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von 2 Jahren.
- (3) Die Satzung des Vereins gilt für alle Abteilungen entsprechend.

§ 15 Haftung

- (1) Ehrenamtlich tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

- (1) Weitere Einzelheiten regelt die Datenschutzbestimmung des Vereins.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Sportvereins einschließlich aller Abteilungen. Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und sämtliche Sportausrüstungen und Geräte an den Verein.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Markt Essenbach zu, mit der Maßgabe es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 18 Sprachregelung

- (1) Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 19 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.03.2024 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mitgeltende Unterlagen:

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung

Oberahrain, 24.07.2024



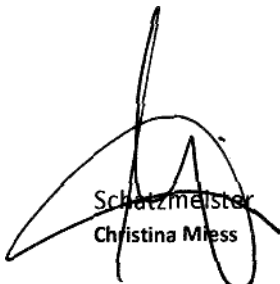
1. Vorsitzender
Rudolf Stierstorfer



2. Vors
Christian Rösner



3. Vorsitzender
Martin Schreglmann



Schatzmeister
Christina Miess



stv. Schatzmeister
Thomas Huber



Stv. Schriftführer
Karin Ruh



Mitgliederwart
Johann Daimer